



Personalverordnung

Gültig ab 1. Januar 2019

Änderungen, Ergänzungen:

- 1. Januar 2021
- 1. März 2021
- 1. Januar 2022
- 1. Januar 2023
- 1. Juni 2023
- 15. November 2023
- 1. Januar 2024
- 1. Januar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Thema:	Artikel Nr.:
I. Rechtsverhältnis	
Geltungsbereich	1
II. Lohnsystem	
Zuordnung der Stellen	2
III. Arbeitszeit Verwaltungspersonal	
Grundsatz	3
Einschränkungen	4
Öffnungszeiten	5
Auffahrt	6
Mittagspause	7
IV. Arbeitszeit übriges Gemeindepersonal	
Arbeitsleistung	8
V. Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen	
Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen	9
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Übergangsbestimmungen, Besitzstand	10
Überführung	10
Inkrafttreten	11

Personalverordnung

Der Gemeinderat Wilderswil erlässt gestützt auf Art. 5, 19 und 20 des Personalreglements vom 1. Januar 2019 die folgende Personalverordnung:

I. Rechtsverhältnis

Artikel 1

Geltungsbereich ¹ Die in dieser Personalverordnung aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der Angestellten nach Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

II. Lohnsystem

Artikel 2

Zuordnung der Stellen ¹ Jede Stelle wird nach Massgabe von Funktion und Aufgaben einer bestimmten Gehaltsklasse zugeordnet.

² Die Person und ihre Qualifikation fallen dabei ausser Betracht.

³ Die Zuordnungen der Stellen der Einwohnergemeinde Wilderswil in die Gehaltsklassen werden in Anhang I dieser Verordnung festgelegt.

⁴ Ausgenommen von der Zuordnung der Stellen der Einwohnergemeinde Wilderswil sind die privatrechtlich angestellten Personen der Gemeinde (Aushilfspersonal gemäss Personalreglement, Artikel 2, Absatz 2).

III. Arbeitszeit Verwaltungspersonal

Artikel 3

Grundsatz ¹ Für Einwohner, Behörden und Amtsstellen sollen optimale Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungspersonal geschaffen werden.

² Die Regelung der Arbeitszeiten soll dem Verwaltungspersonal eine flexible und effiziente Arbeitszeitgestaltung ermöglichen.

³ Die gleitende Arbeitszeit soll in erster Linie dazu dienen, in Zeiten mit grossem Arbeitsanfall mehr zu arbeiten und diese Arbeitszeit in Zeiten mit geringerem Arbeitsanfall wieder zu kompensieren.

⁴ Die Angestellten sind verantwortlich, dass ein geordneter Dienstbetrieb sowie die einwandfreie Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben gewährleistet sind. Insbesondere muss während den Öffnungszeiten der Schalter- und Telefondienst vollumfänglich gewährleistet sein.

⁵ Zur Wahrnehmung von Terminen und Besprechungen ausserhalb der Verwaltung kann von den Zeiten für den Schalter- und Telefondienst nach Artikel 5 abgewichen werden.

Artikel 4
Einschränkungen Die Abteilungsleitung kann das Recht der einzelnen Mitarbeiter auf die individuelle Bestimmung von Arbeitsbeginn oder Arbeitsende ganz oder teilweise, ständig oder zeitweise einschränken.

Artikel 5
Öffnungszeiten Es gelten folgende Zeiten für den Schalter- und Telefondienst:
Montag 08.00 – 11.30 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag – Donnerstag 08.00 – 11.30 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag 08.00 – 15.00 Uhr

Artikel 5a
Arbeitsleistung ¹ Die Soll-Arbeitszeit wird in der Regel von Montag – Freitag von 07.00 – 17.30 Uhr geleistet.

² Arbeitszeiten ausserhalb von Absatz 1 werden nicht als Nacht- und Wochenendarbeit angerechnet oder vergütet.

³ Das übliche Sitzungsgeld wird ausbezahlt bei Sitzungsbeginn ausserhalb der Arbeitszeiten nach Absatz 1.

Artikel 6
Auffahrt ¹ Am Freitag nach Auffahrt bleibt die Gemeindeverwaltung offiziell geschlossen.

² Die Angestellten können an diesem Arbeitstag zu Lasten ihres Ferienanspruchs Ferien beziehen oder Überzeit kompensieren.

Artikel 7
Mittagspause Die Mittagspause muss mindestens 30 Minuten dauern.

IV. Arbeitszeit übriges Gemeindepersonal

(Werkhof, Gemeindebetriebe, Schulliegenschaften, Zivilschutz / ohne Schulsekretariat, Tagesschule, Bibliothek)

Artikel 8
Arbeitsleistung ¹ Die Soll-Arbeitszeit wird in der Regel von Montag – Freitag von 06.00 – 20.00 Uhr geleistet.

² Arbeitszeiten ausserhalb von Absatz 1 gelten als Nacht- und Wochenendarbeit, sofern sie von der vorgesetzten Stelle angeordnet oder bewilligt sind.

³ Das übliche Sitzungsgeld wird ausbezahlt bei Sitzungsbeginn ausserhalb der Arbeitszeiten nach Artikel 5a, Absatz 1.

⁴ Arbeitszeiten nach Absatz 3 bzw. Artikel 18 des Personalreglements werden nicht als Nacht- und Wochenendarbeit angerechnet oder vergütet.

V. Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Artikel 9

Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen der Einwohnergemeinde Wilderswil werden in Anhang II dieser Verordnung festgelegt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 10

Übergangsbestimmungen, Besitzstand

¹ Bei Inkrafttreten der Verordnung bestehende Arbeitsverhältnisse nach altem Recht werden ohne weiteres auf diesen Zeitpunkt nach neuem Recht weitergeführt.

Überführung

² Die Zuordnungen der Stellen nach altem Recht werden kostenneutral auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens in neues Recht überführt.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 12. Dezember 2018 die vorstehende Personalverordnung genehmigt. Die Verordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Gemeinderat Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

sig.
M. Lehmann

Der Gemeindeschreiber:

sig.
Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2019 wurde im Anzeiger Interlaken vom 17. Januar 2019 und 24. Januar 2019 publiziert.

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2019

- Artikel 5a, Abs. 1 - 3

Neu, Abs. 1: Die Soll-Arbeitszeit wird in der Regel von Montag – Freitag von 07.00 – 17.30 Uhr geleistet.

Neu, Abs. 2: Arbeitszeiten ausserhalb von Absatz 1 werden nicht als Nacht- und Wochenendarbeit angerechnet oder vergütet.

Neu, Abs. 3: Das übliche Sitzungsgeld wird ausbezahlt bei Sitzungsbeginn ausserhalb der Arbeitszeiten nach Absatz 1.

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 11. Dezember 2019 die vorstehenden Änderungen der Personalverordnung genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

sig.
M. Lehmann

sig.
Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2019 wurde im Anzeiger Interlaken vom 19. Dezember 2019 und 27. Dezember 2019 publiziert.

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2021

- **Anhang II, Ziffern 1.6.2 - 1.6.4 und 1.7.6**
Neue Ansätze per 1. Januar 2021 (bisher Ansätze vom 31. Oktober 2018).
- **Anhang II, Ziffer 1.7.14**
Ersatzlos aufgehoben (bisher Formulierung analog Ziffer 1.7.7).
- **Anhang II, Ziffer 3.3.1**
Präzisierung: Für Behördenmitglieder, falls von der Gemeinde kein Gerät zur Verfügung gestellt wird. Entschädigung pro Jahr/Behördenmitglied Fr. 100.00 statt Fr. 300.00.
- **Anhang II, Ziffer 3.7.1**
Präzisierung: Entschädigung pro Jahr maximal, Fr. 300.00 (statt pro Monat Fr. 25.00).

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 13. Januar 2021 die vorstehenden Änderungen der Personalverordnung genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig.
R. Herren

sig.
Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2021 wurde im Anzeiger Interlaken vom 21. Januar 2021 und 28. Januar 2021 publiziert.

Änderungen, Ergänzungen per 01. März 2021

- **Artikel 2, Abs. 4**
Ergänzung: (Aushilfspersonal gemäss Personalreglement, Artikel 2, Absatz 2).
- **Anhang I**
Präzisierung:
Mitarbeiter Reinigung Nebenerwerbstätigkeiten 02
 - Raumpflege
 - Betreuung Schmidmatta
 - Erhebungsstellenleiter

- **Anhang II, Ziffer 1.6.3 – 1.6.5**

Löschung:

1.6.3 Erhebungsstellenleiter, pro Stunde (*Ansatz am 1. Januar 2021*) Fr. 23.45

Präzisierung:

1.6.3 Übrige, pro Stunde (*Ansatz am 1. Januar 2021*) Fr. 23.45

1.6.4 Minderjähriges Aushilfspersonal (Werkhof, Gemeindebetriebe, Schulliegenschaften, Hausdienst, Verwaltung, Reinigung) wird nach den Ansätzen des Kantons Bern (Art. 79 Personalgesetz, Art. 74 Personalverordnung) entschädigt.

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 24. Februar 2021 die vorstehenden Änderungen der Personalverordnung genehmigt. Die Änderungen treten per 1. März 2021 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig

R. Herren

sig

Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. März 2021 wurde im Anzeiger Interlaken vom 18. März 2021 und 25. März 2021 publiziert.

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2022

- **Überschrift IV. Arbeitszeit übriges Gemeindepersonal**

Ergänzung: (Werkhof, Gemeindebetriebe, Schulliegenschaften, Zivilschutzorganisation Jungfrau / ohne Schulsekretariat, Tagesschule, Bibliothek)

- **Artikel 8, Abs. 3 und 4**

Neu, Abs. 3: Das übliche Sitzungsgeld wird ausbezahlt bei Sitzungsbeginn ausserhalb der Arbeitszeiten nach Artikel 5a, Absatz 1.

Neu, Abs. 4: Arbeitszeiten nach Absatz 3 bzw. Artikel 18 des Personalreglements werden nicht als Nacht- und Wochenendarbeit angerechnet oder vergütet.

- **Anhang II, Ziffer 1.7.3.1**

Neu:

1.7.3.1 Projektarbeiten (nach Bewilligung Gemeinderat, falls nicht in Sitzungsgeld nach Ziffer 2.1/2.2, Delegation nach Ziffer 2.3 oder Jahresentschädigung nach Ziffer 4.1 enthalten), pro Stunde (*Fr. 423.00 : 8.4 Std/Tag*) Fr. 50.35

- **Anhang II, Ziffer 1.7.6**

Alt:

1.7.6 Das Gemeindepersonal von Werkhof, Gemeindebetrieben und Schulliegenschaften hat neben der ordentlich besoldeten Arbeitszeit zusätzlich Anspruch auf eine Zulage bei Nachtarbeit (20.00 – 06.00 Uhr), an Wochenenden und Feiertagen, pro Stunde (*Ansatz am 1. Januar 2021*) Fr. 13.60

Neu:

1.7.6 Das Gemeindepersonal von Werkhof, Gemeindebetrieben und Schulliegenschaften sowie die Mitarbeitenden der Fr. 13.60

Zivilschutzorganisation Jungfrau haben neben der ordentlich besoldeten Arbeitszeit zusätzlich Anspruch auf eine Zulage bei Nacharbeit (20.00 – 06.00 Uhr), an Wochenenden und Feiertagen, pro Stunde (*Ansatz am 1. Januar 2021*)

- **Anhang II, Ziffer 3.3.1**

Alt:

3.3.1	Entschädigung für die Verwendung privater Geräte und Infrastruktur (Tablets, Laptops, Notebooks, Computer etc.), für Behördenmitglieder, welche private Geräte verwenden, sofern von der Gemeinde kein Gerät zur Verfügung gestellt wird, Entschädigung pro Jahr/Behördenmitglied	Fr.	100.00
-------	---	-----	--------

Neu:

3.3.1	Entschädigung für die Verwendung privater Geräte und Infrastruktur (Tablets, Laptops, Notebooks, Computer etc.), für Behördenmitglieder, welche private Geräte verwenden, sofern von der Gemeinde kein Gerät zur Verfügung gestellt wird, Entschädigung pro Jahr/Behördenmitglied (sofern nicht nach Ziffer 3.1.4 entschädigt)	Fr.	100.00
-------	--	-----	--------

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 25. Januar 2023 die vorstehenden Änderungen der Personalverordnung genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig
R. Herren

sig
Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022 wurde im Anzeiger Interlaken vom 23. Februar 2023 und 2. März 2023 publiziert.

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2023

- **Anhang II, Ziffer 1.5.13 und Ziffer 1.5.19**

Korrektur: Ziffer 1.6.3 statt Ziffer 1.6.4

- **Anhang II, Ziffern 1.6.1 - 1.6.3 und 1.7.5 – 1.7.6**

Neue Ansätze per 1. Januar 2023 (bisher Ansätze vom 1. Januar 2021).

- **Anhang II, Ziffer 3.7.1**

Alt:

3.7.1	Entschädigung für die Verwendung privater Geräte, pro Jahr maximal (gemäss funktionsbezogener Notwendigkeit, gemeinsamer Entscheid durch Ressortvorsteher und Abteilungsleiter)	Fr.	300.00
-------	---	-----	--------

Neu:

3.7.1	Entschädigung für die Anschaffung und Verwendung (Abonnementskosten) privater Geräte, pro Jahr maximal (gemäss funktionsbezogener Notwendigkeit, gemeinsamer Entscheid durch Ressortvorsteher und Abteilungsleiter)	Fr.	300.00
-------	---	-----	--------

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 25. Januar 2023 die vorstehenden Änderungen der Personalverordnung genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig.
R. Herren

sig.
Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2023 wurde im Anzeiger Interlaken vom 23. Februar 2023 und 2. März 2023 publiziert.

Änderungen, Ergänzungen per 01. Juni 2023

Alt:

	Artikel 5		
Öffnungszeiten	Es gelten folgende Zeiten für den Schalter- und Telefondienst:		
	Montag	08.00 – 11.30 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
	Dienstag – Freitag	08.00 – 11.30 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr

Neu:

	Artikel 5		
Öffnungszeiten	Es gelten folgende Zeiten für den Schalter- und Telefondienst:		
	Montag	08.00 – 11.30 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
	Dienstag – Donnerstag	08.00 – 11.30 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
	Freitag	08.00 – 15.00 Uhr	

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 10. Mai 2023 die vorstehenden Änderungen der Personalverordnung genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Juni 2023 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig.
R. Herren

sig.
Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Juni 2023 wurde im Anzeiger Interlaken vom 1. Juni 2023 und 8. Juni 2023 publiziert.

Änderungen, Ergänzungen per 15. November 2023

- **Anhang II, Ziffer 1.3.1**

Alt:

Parteifinanzierung, Gesamtsumme an die im aktuellen Wahljahr beteiligten Parteien/Wählergruppen mit folgendem Aufteilungsschlüssel:	Fr.	6'000.00
- 50% der Gesamtsumme zu gleichen Teilen an die Parteien/Wählergruppen		
- 50% der Gesamtsumme im Verhältnis der im Wahljahr erzielten Wähleranteile des Gemeinderates		

Neu:

- Parteifinanzierung, Gesamtsumme an die im aktuellen Wahljahr beteiligten Parteien/Wählergruppen mit folgendem Aufteilungsschlüssel: Fr. 10'000.00
- 50% der Gesamtsumme zu gleichen Teilen an die Parteien/Wählergruppen
 - 50% der Gesamtsumme im Verhältnis der im Wahljahr erzielten Wähleranteile des Gemeinderates

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 15. November 2023 die vorstehenden Änderungen der Personalverordnung genehmigt. Die Änderungen treten per 15. November 2023 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

sig.

R. Herren

sig.

Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 15. November 2023 wurde im Anzeiger Interlaken vom 23. November 2023 und 30. November 2023 publiziert.

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2024

- **Anhang II, Ziffern 1.6.1 - 1.6.3 und 1.7.5 – 1.7.6**
Neue Ansätze per 1. Januar 2024 (bisher Ansätze vom 1. Januar 2023).

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 17. Januar 2024 die vorstehenden Änderungen der Personalverordnung genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

sig.

R. Herren

sig.

Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2024 wurde im Anzeiger Interlaken vom 25. Januar 2024 und 1. Februar 2023 publiziert.

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2025

- **IV. Arbeitszeit übriges Gemeindepersonal**
Neue Bezeichnung Zivilschutz (bisher Zivilschutzorganisation Jungfrau).
- **Anhang I, Gehaltsklassen (GK)**
 - Ergänzung der Funktionen, Gehaltsklassen und Bemerkungen für die Funktionen Kommandant Zivilschutz, Kommandant-Stellvertreter Zivilschutz, Leiter Geschäftsstelle Zivilschutz, Sachbearbeiter Zivilschutz
 - Formelle Korrektur in den Bemerkungen: Neu GK, bisher Stufe/n
- **Anhang II, Ziffer 1.7.6**
Neue Bezeichnung Zivilschutz (bisher Zivilschutzorganisation Jungfrau).

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 27. November 2024 die vorstehenden Änderungen der Personalverordnung genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig.
R. Herren

sig.
Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 wurde im Anzeiger Interlaken vom 5. Dezember 2024 und 12. Dezember 2024 publiziert.

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2025

- **Anhang II, Ziffern 1.6.1 - 1.6.3 und 1.7.6**
Neue Ansätze per 1. Januar 2025 (bisher Ansätze vom 1. Januar 2024).
-

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 5. Februar 2025 die vorstehenden Änderungen der Personalverordnung genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:


R. Herren


Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2024 wurde im Anzeiger Interlaken vom 13. Februar 2025 und 20. Februar 2025 publiziert.

Anhang I

Gehaltsklassen (GK)

Die Stellen der Einwohnergemeinde Wilderswil werden den Gehaltsklassen wie folgt zugeordnet:

Funktion	GK	Bemerkungen
Abteilungsleiter Gemeindeschreiberei (Gemeindeschreiber)	21	- mit Fachdiplom Gemeindeschreiber ¹ - mit Fachausweis 1 GK tiefer ² - ohne Fachausweis 2 GK tiefer ²
Abteilungsleiter Finanzverwaltung (Finanzverwalter)	21	- mit Fachdiplom Finanzverwalter ¹ - mit Fachausweis 1 GK tiefer ² - ohne Fachausweis 2 GK tiefer ²
Abteilungsleiter Bauverwaltung (Bauverwalter)	21	- mit Fachdiplom Bauverwalter ¹ - mit Fachausweis 1 GK tiefer ² - ohne Fachausweis 2 GK tiefer ²
Abteilungsleiter Gemeindebetriebe (Leiter Gemeindebetriebe)	21	- mit Fachprüfung (z.B. Netzelektrikermeister) ³ - mit Fachausweis 1 GK tiefer (z.B. Netzfachleute) ⁴ - ohne Fachausweis 2 GK tiefer ⁴
Kommandant Zivilschutz	21	- mit Kaderlehrgang Zivilschutzkommandant ⁶ - mit Kaderlehrgang Zivilschutzoffizier oder Führungserfahrung 1 GK tiefer ⁷ - ohne Führungserfahrung 2 GK tiefer ⁷
Kommandant-Stellvertreter Zivilschutz (Chef Ausbildung)	19	- mit Kaderlehrgang Zivilschutzkommandant ⁶ - mit Kaderlehrgang Zivilschutzoffizier oder Führungserfahrung 1 GK tiefer ⁷ - ohne Führungserfahrung 2 GK tiefer ⁷
Leiter Geschäftsstelle Zivilschutz (Verantwortlicher Logistik)	17	- mit Kaderlehrgang Zivilschutzkommandant ⁶ - mit Kaderlehrgang Zivilschutzoffizier oder Führungserfahrung 1 GK tiefer ⁷ - ohne Führungserfahrung 2 GK tiefer ⁷
Leiter Tagesschule	15	- ohne pädagogische Ausbildung 2 GK tiefer
Leiter Werkhof	15	- mit Fachdiplom (z.B. Polier/Vorarbeiter) - ohne Fachdiplom 2 GK tiefer
Hauswart	15	- mit Fachausweis (z.B. Hauswarte) ⁴ - ohne Fachausweis 2 GK tiefer ⁴
Sachbearbeiter Zivilschutz	13	- mit Kaderlehrgang Zivilschutzoffizier oder Führungserfahrung 2 GK höher ⁷ - mit Kaderkurs 1 GK höher ⁸
Brunnenmeister	13	- mit Fachausweis (z.B. Brunnenmeister) ⁴ - mit Zertifikat 1 GK tiefer (z.B. Wasserwart) ⁵ - ohne Zertifikat 2 GK tiefer ⁵
Verwaltungsangestellter	13	- mit Fachdiplom 2 GK höher ¹ - mit Fachausweis 1 GK höher ²
Mitarbeiter Tagesschule (pädagogisch)	13	- mit Funktion als Stellvertreter 1 GK höher
Schulsekretär	12	
Ortsquartiermeister	12	
Mitarbeiter Tagesschule (nichtpädagogisch)	10	- mit Funktion als Stellvertreter 1 GK höher - ohne Berufsabschluss 1 GK tiefer
Bibliothekar	10	- ohne Fachdiplom 2 GK tiefer
Mitarbeiter Werkhof	10	- mit Funktion als Stellvertreter 1 GK höher - ohne Berufsabschluss 1 GK tiefer
Mitarbeiter Gemeindebetriebe	10	- mit Funktion als Stellvertreter 1 GK höher - ohne Berufsabschluss 1 GK tiefer

Mitarbeiter Nebenerwerbstätigkeiten 02 - Raumpflege
- Betreuung Schmidmatta
- Erhebungsstellenleiter

¹ Diplomlehrgang Gemeindeschreiber/Finanzverwalter/Bauverwalter (oder vergleichbare Diplome)

² Fachausweislehrgang Gemeindefachmann (oder vergleichbare Lehrgänge)

³ höhere Fachprüfung (oder vergleichbare Fachprüfung)

⁴ eidgenössische Fachausweise (oder vergleichbare Fachausweise)

⁵ Wasserwart SVGW (oder vergleichbare Zertifikate)

⁶ Kaderlehrgang Zivilschutzkommandant (Stufe Kompanie oder Bataillon) beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) und der Kantone oder Zivilschutzinstruktor mit eidg. Fachausweis

⁷ Kaderlehrgang Zivilschutzoffizier (Stufe Zug) beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) und der Kantone oder Führungserfahrung in Partnerorganisation Bevölkerungsschutz (z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst), der Armee oder in der Privatwirtschaft

⁸ Kaderkurs Rechnungsführer/Zivilschutzfourier der Kantone

Anhang II

Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Entschädigungen

Ziff.	Funktion, Gremium, Tätigkeit		Betrag
1.1	Gemeinderat, ständige Kommissionen, Gemeindepersonal und Lehrerschaft		
1.1.1	Jahresschlusssessen, pro Person/Jahr und Gremium/Funktion	Fr.	60.00
1.2	Wahlausschuss Nationalrats-, Grossrats-, Gemeindewahlen		
1.2.1	Pauschalentschädigung pro Person und Einsatz	Fr.	150.00
1.2.2	Alle Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Mahlzeit		p.m.
1.3	Politische Parteien		
1.3.1	Parteifinanzierung, Gesamtsumme an die im aktuellen Wahljahr beteiligten Parteien/Wählergruppen mit folgendem Aufteilungsschlüssel: <ul style="list-style-type: none"> - 50% der Gesamtsumme zu gleichen Teilen an die Parteien/Wählergruppen - 50% der Gesamtsumme im Verhältnis der im Wahljahr erzielten Wähleranteile des Gemeinderates 	Fr.	10'000.00
1.4	Spezialkommissionen		
	Die Entschädigungen werden durch den Gemeinderat festgesetzt.		p.m.
1.5	Feuerwehrkader		
1.5.1	Feuerwehrkommandant	Fr.	5'000.00
1.5.2	Vizekommandant	Fr.	2'000.00
1.5.3	Löschzugchef	Fr.	1'000.00
1.5.4	Offizier Atemschutz	Fr.	1'000.00
1.5.5	Offizier Motorspritzen	Fr.	1'000.00
1.5.6	Offizier Ausbildung	Fr.	2'000.00
1.5.7	Elementarverantwortlicher	Fr.	500.00
1.5.8	Sicherheitsverantwortlicher	Fr.	500.00
1.5.9	Offiziere ohne Zusatzfunktion	Fr.	250.00
1.5.10	Fourier/Sekretär	Fr.	2'500.00
1.5.11	Fourier Stellvertreter	Fr.	150.00
1.5.12	In den Pauschalentschädigungen sind enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe im Dienste der Bevölkerung sowie Einschränkungen in der Freizeit - Vor- und Nachbearbeitung von Übungen gemäss Jahresprogramm - Besprechungen in den Gemeinden der Feuerwehr - Vor und Nachbearbeitungen von Sitzungen - Administrative Aufgaben der zugeteilten Ressorts - Repräsentative Aufgaben 		
1.5.13	Zusätzlich vergütet werden: <ul style="list-style-type: none"> - Sitzungen (Kommission, Kommando, Amtsverband) - Sonderaufgaben (Einsatzplanung, Beschaffungen, temporäre Kommissionen), diese müssen vom Kommandanten beauftragt und überprüft werden - Übungen - Übungsvorbereitung nach Aufwand für alle, welche keine Pauschalentschädigung erhalten 		Ziff. 2.2 Ziff. 1.6.3 Ziff. 1.5.18 Ziff. 1.6.3

	- Erstellen von Einsatzrapporten		Ziff. 1.6.3
1.5.14	Pikett- und Piepserentschädigung, pro Gerät/Jahr	Fr.	200.00
1.5.15	Einsatzleiter/Pikettendienst Samstag, pro Tag	Fr.	50.00
1.5.16	Einsatzleiter/Pikettendienst Sonntag, pro Tag	Fr.	50.00
1.5.17	Einsatzleiter/Pikettendienst gesetzlicher Feiertag, pro Tag	Fr.	50.00
1.5.18	Sold, pro Stunde	Fr.	10.00
1.5.19	Materialverwalter		Ziff. 1.6.3
1.5.20	Schlussrapport, Nachtessen pro Teilnehmer/Jahr	Fr.	60.00
1.5.21	Pikettgruppe, Nachtessen pro Teilnehmer/Jahr	Fr.	60.00
1.5.22	Bewegung Fahrzeuge, pro Angehörigen der Feuerwehr/Abend	Fr.	20.00
1.5.23	Ernstfalleinsätze, Ersteinsatz/erste Stunde	Fr.	50.00
	jede weitere Stunde	Fr.	25.00
1.5.24	Fahrlehrer, pro Stunde, zuzüglich Zulagen nach Ziff. 1.7.5	Fr.	40.00
1.5.25	Steuerbefreiung/Steuerpflicht Entschädigungen Feuerwehr: Der Sold für Feuerwehrdienst ist steuerfrei. Als steuerfreier Sold gelten Entschädigungen bis Fr. 5'000.00 für die Kerntätigkeiten der Milizfeuerwehr pro Jahr (gemäss Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes). Als Kerntätigkeiten gelten „Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen)“. Als Lohneinkommen steuerbar sind Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten oder für freiwillig von der Feuerwehr erbrachte Dienstleistungen.		
1.5.26	Kerntätigkeiten der Feuerwehr (steuerfrei bis Fr. 5'000.00/Jahr): Ordentliche Feuerwehrübungen gemäss Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern: - Offiziersübungen - Kaderübungen - Spezialübungen - Hauptübungen - Rekrutierungsübungen - Atemschutzübungen - Motorspritzen- und TLF-Übungen - Inspektionsübungen - Jegliche Arten von ausserordentlichen Übungen (Elementar, Elektro, Verkehr PbU, Bahnanlagen) - Pikett- und Piepserentschädigungen - Allgemeine Kursentschädigungen - Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung und allgemeinen Schadenwehr, inkl. deren Pikettstunden - Entschädigung für die Bewegung von Fahrzeugen - Sitzungsgelder		
1.5.27	Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen, Leistungen nach Aufwand (steuerbar): - Funktionsentschädigungen Kader - Funktionsentschädigungen Spezialisten - Entschädigungen für administrative Arbeiten - Entschädigungen für Unterhaltsarbeiten (Materialwart, Chef Fahrzeuge) - Entschädigungen für freiwillige Dienstleistungen (z.B. Verkehrsregelungen)		

1.6 Übrige Funktionen

Die Stundenansätze werden jährlich der Teuerung gemäss kantonalen Regelungen angepasst.

1.6.1	Amts- und Vollzugshilfe, pro Geschäft (<i>Ansatz am 1. Januar 2025</i>)	Fr.	36.25
1.6.2	Tagesschule, kurzfristige Stellvertretungen, pro Stunde (<i>Ansatz am 1. Januar 2025</i>)	Fr.	39.35
1.6.3	Übrige, pro Stunde (<i>Ansatz am 1. Januar 2025</i>)	Fr.	24.25
1.6.4	Minderjähriges Aushilfspersonal (Werkhof, Gemeindebetriebe, Schulliegenschaften, Hausdienst, Verwaltung, Reinigung) wird nach den Ansätzen des Kantons Bern (Art. 79 Personalgesetz, Art. 74 Personalverordnung) entschädigt.		

1.7 Tages- und Stundenentschädigungen

Durch eine vorgesetzte Stelle Delegierte erhalten für Verrichtungen im Dienste der Gemeinde folgende Vergütungen:

Taggelder:

1.7.1	Halbtagesessungen und Halbtageskurse, Halbtagesentschädigungen, ab 3 – 5 Stunden	Fr.	132.00
1.7.2	Ganztagesessungen und Ganztageskurse, Ganztagesentschädigungen, ab 5 Stunden	Fr.	265.00
1.7.3	Nachzahlung Lohnausfall (nach Bewilligung Gemeinderat), maximal pro Tag	Fr.	423.00
1.7.3.1	Projektarbeiten (nach Bewilligung Gemeinderat, falls nicht in Sitzungsgeld nach Ziffer 2.1/2.2, Delegation nach Ziffer 2.3 oder Jahresentschädigung nach Ziffer 4.1 enthalten), pro Stunde (<i>Fr. 423.00 : 8.4 Std/Tag</i>)	Fr.	50.35
1.7.4	Das Gemeindepersonal hat ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Anspruch auf die Vergütungen.		

Stundenentschädigungen:

1.7.5	Den im Stundenlohn Angestellten werden zusätzlich ausgerichtet:		
-	Ferienentschädigung von	12.07%	(bis 20 Jahre = 28 Tage)
-	"	10.64%	(21–44 Jahre = 25 Tg.)
-	"	12.07%	(45–54 Jahre = 28 Tg.)
-	"	14.54%	(ab 55 Jahren = 33 Tg.)
-	Feiertagsentschädigung von	3.29%	
-	13. Monatslohn	1/12	

Nacht- und Wochenendarbeit:

1.7.6	Das Gemeindepersonal von Werkhof, Gemeindebetrieben und Schulliegenschaften sowie die Mitarbeitenden des Zivilschutzes haben neben der ordentlich besoldeten Arbeitszeit zusätzlich Anspruch auf eine Zulage bei Nachtarbeit (20.00 – 06.00 Uhr), an Wochenenden und Feiertagen, pro Stunde (<i>Ansatz am 1. Januar 2025</i>)	Fr.	14.05
1.7.7	Der Stundenansatz wird jährlich der Teuerung, wie sie für das Kantonspersonal gilt, angepasst.		

Pikettentschädigung:

1.7.8	Leiter Gemeindewerkhof, pro Jahr	Fr.	500.00
1.7.9	Stv. Leiter Gemeindewerkhof, pro Jahr	Fr.	500.00
1.7.10	Leiter Gemeindebetriebe, pro Jahr	Fr.	500.00
1.7.11	Brunnenmeister, pro Jahr	Fr.	500.00
1.7.12	Mitarbeiter Werkhof, pro Halbjahr	Fr.	250.00
1.7.13	Mitarbeiter Gemeindebetriebe, pro Halbjahr	Fr.	250.00

2. Sitzungsgelder

Behördenmitgliedern, Kommissionen und Ausschüssen wird für ihre Teilnahme an Sitzungen mit Protokoll ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Ziff.	Funktion, Gremium, Tätigkeit		Betrag
2.1	Gemeinderat		
2.1.1	Präsident, pro Sitzung	Fr.	90.00
2.1.2	Sekretär, pro Sitzung	Fr.	90.00
2.1.3	Abteilungsleiter, pro Sitzung (falls Teilnahme von Amtes wegen)	Fr.	90.00
2.1.4	Mitglieder, pro Sitzung	Fr.	70.00
2.1.5	Eingeladene Behördenmitglieder und Gemeindepersonal, pro Sitzung	Fr.	70.00
2.2	Kommissionen		
2.2.1	Präsident, pro Sitzung	Fr.	70.00
2.2.2	Sekretär, pro Sitzung	Fr.	70.00
2.2.3	Abteilungsleiter, pro Sitzung (falls Teilnahme von Amtes wegen)	Fr.	70.00
2.2.4	Mitglieder, pro Sitzung	Fr.	50.00
2.2.5	Eingeladene Behördenmitglieder und Gemeindepersonal, pro Sitzung	Fr.	50.00
2.3	Delegierte und Abgeordnete		
2.3.1	Pro Sitzung, Versammlung, Delegation	Fr.	30.00

3. Spesen

Behördenmitglieder, Abgeordnete und das Gemeindepersonal haben bei auswärtigen Verrichtungen Anspruch auf Vergütung der Kosten.

Ziff.	Funktion, Gremium, Tätigkeit		Betrag
3.1	Gemeinderat, Pauschalspesen		
3.1.1	Präsident, pro Jahr	Fr.	2'500.00
3.1.2	Vizepräsident, pro Jahr	Fr.	2'000.00
3.1.3	übrige Gemeinderatsmitglieder, pro Jahr	Fr.	2'000.00
3.1.4	In den Pauschalspesen sind enthalten: <ul style="list-style-type: none">- Kilometerentschädigung innerhalb der "Agglomeration Interlaken" (Gemeinden Bönigen, Därligen, Gsteigwiler, Interlaken, Matten, Ringgenberg, Unterseen und Wilderswil) inkl. Parkgebühren- Telefonspesen- Persönliche Konsumationen- Persönliche Büroinfrastruktur und persönliches Büromaterial		
3.2	Feuerwehrkader, Pauschalspesen		
3.2.1	Feuerwehrkommandant	Fr.	2'000.00
3.2.2	Vizekommandant	Fr.	1'000.00
3.2.3	Löschzugchef	Fr.	200.00
3.2.4	Offizier Atemschutz	Fr.	200.00
3.2.5	Offizier Motorspritzen	Fr.	200.00
3.2.7	Offizier Ausbildung	Fr.	1'000.00
3.2.8	Elementarverantwortlicher	Fr.	200.00
3.2.9	Sicherheitsverantwortlicher	Fr.	200.00
3.2.10	Offiziere ohne Zusatzfunktion	Fr.	50.00
3.2.11	Fourier/Sekretär	Fr.	1'000.00
3.2.12	Fourier Stellvertreter	Fr.	50.00
3.2.13	In den Pauschalspesen sind enthalten: <ul style="list-style-type: none">- Persönliche Büroinfrastruktur und persönliches Büromaterial		

- Kilometerentschädigung im Einsatzgebiet
- Telefonspesen
- Einzelner Postversand

3.3 Pauschalentschädigungen

3.3.1	Entschädigung für die Verwendung privater Geräte und Infrastruktur (Tablets, Laptops, Notebooks, Computer etc.), für Behördenmitglieder, welche private Geräte verwenden, sofern von der Gemeinde kein Gerät zur Verfügung gestellt wird, Entschädigung pro Jahr/Behördenmitglied (sofern nicht nach Ziffer 3.1.4 entschädigt)	Fr.	100.00
-------	--	-----	--------

3.4 Reisekosten

3.4.1	Bahnbillett 2. Klasse, effektive Kosten (nach Möglichkeit ist die Tageskarte der Gemeinde zu verwenden)	Fr.	p.m.
3.4.2	Kilometerentschädigung, pro km	Fr.	0.70
3.4.3	Parkplatzgebühren, gemäss Tarif Parkuhren	Fr.	p.m.

3.5 Verpflegungskosten

3.5.1	Pro Hauptmahlzeit	Fr.	25.00
-------	-------------------	-----	-------

3.6 Übernachtung

3.6.1	Effektive Auslagen	Fr.	p.m.
-------	--------------------	-----	------

3.7 Mobiltelefon

3.7.1	Entschädigung für die Anschaffung und Verwendung (Abonnementskosten) privater Geräte, pro Jahr maximal (gemäss funktionsbezogener Notwendigkeit, gemeinsamer Entscheid durch Ressortvorsteher und Abteilungsleiter)	Fr.	300.00
-------	---	-----	--------

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 In den Jahresentschädigungen des Gemeinderates (Personalreglement, Anhang I) sind enthalten:
- Allgemeine Führungs- und Planungsaufgaben in der Gemeinde bzw. im Ressort
 - Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen
 - Überdurchschnittliche Präsenzzeit für die Öffentlichkeit
 - Aktenstudium, Dossierkenntnisse
 - Sitzungs- und Geschäftsvorbereitung
 - Allgemeine Besprechungen mit Mitarbeitenden, Behörden und Einwohnern
 - Vorbereitung der Gemeindeversammlungen
 - Vorbereitung der Ressortgeschäfte für die Gemeinderatssitzung
 - Vorbereitung der Ressortgeschäfte für die Gemeindeversammlung
 - Vorbereitung interner Anlässe der Gemeinde
 - Repräsentationsaufgaben, wo keine offizielle Delegation erfolgt (z. B. Vereinsveranstaltungen, Vernissagen, Jubiläumsfeiern Einweihungsfeiern)
 - Stellvertretungen im Gemeinderat (Ortsabwesenheiten, Ferien, Krankheit)
- 4.2 Mit der Jahresentschädigung und den Pauschalspesen sind alle mit dem Amt betroffenen Aufwendungen abgegolten, unter Vorbehalt der Vergütungen gemäss Ziffern 1.7.1 – 1.7.4 (Taggelder), 2 (Sitzungsgelder) und 3 (Spesen).
- 4.3 Die Entschädigungen werden jährlich, an Gemeinderatsmitglieder halbjährlich ausbezahlt.
- 4.4 Die Abrechnungen für die Sitzungsgelder sind bis spätestens am 30. November dem Ressortvorsteher / der Ressortvorsteherin abzugeben.
- 4.5 Die Berechtigten haben bis 30. November eine Liste der besuchten Veranstaltungen dem Ressortvorsteher / der Ressortvorsteherin abzugeben.